BKK



#### 1. Nachtrag

zur

## Satzung der BKK evm

vom 1. Januar 2020

Die Satzung der BKK evm in der Fassung vom 01. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

# § 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt 1,3 % der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

# § 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie sich durch die Inanspruchnahme der

- gesetzlich vorgesehenen Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25, 25a und 26 SGB V,
- Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V

für ihre Gesundheit einsetzen.

## 1. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherte der BKK evm. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

Versicherte der BKK evm, die zum Tag der Antragstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch den gesetzlichen Vertreter die Bonushefte anfordern.

# 2. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65 a Abs. 1 SGB V.

## Betriebskrankenkasse





2





## Maßnahmen

Versicherten wird der in Klammern genannte Betrag in Euro gewährt, wenn sie im Kalenderjahr ihrer Teilnahme nachfolgend genannte Maßnahmen in Anspruch genommen haben:

Schutzimpfungen - § 20i SGB V, § 12 b Satzung der BKK evm (5 EUR).

Gesundheitsuntersuchungen - §§ 25, 25a SGB V (10 EUR)

- Gesundheits-Check-up gemäß den in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehenen Turnus.
- Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung gemäß den in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehenen Turnus.

Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche - § 26 SGB V (15 EUR)

- Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U1 U9/J 1) gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie zusätzliche Kinderund Jugenduntersuchungen (U10, U11, J2) im vorgesehenen Intervall.
- Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (FU1 FU3) gemäß den in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehenen Untersuchungsintervalls.
- Spezielle Früherkennungsuntersuchungen für Kinder nach der aktuell gültigen Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

#### **Bonus**

Der Bonus wird in Form einer Geldauszahlung gewährt.

## Dokumentation/Nachweis

Die Maßnahmen sind innerhalb eines Kalenderjahres nachzuweisen und können nur in dem Kalenderjahr gewertet werden, in dem sie auch durchgeführt wurden. Eine Bonifizierung der Schutzimpfungen erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinationsimpfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist vom jeweiligen Arzt oder Leistungserbringer im Bonusheft zu bestätigen. Der Versicherte (bei unter 15-Jährigen der Erziehungsberechtigte) ist für die Dokumentation der Maßnahmen verantwortlich. Maßnahmen, die nicht im Bonusheft dokumentiert wurden, können auch nicht bonifiziert werden. Eventuell entstandene Kosten für die Bestätigung von Bonusfeldern und/oder Maßnahmen werden von der BKK evm nicht erstattet.

## Betriebskrankenkasse





3





# <u>Bonuszeitraum</u>

Der Bonuszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Teilnahme am Bonusprogramm beginnt mit dem 01.01. eines jeden Kalenderjahres, frühestens mit dem Monat des Versicherungsbeginns bei der BKK evm. Die Teilnahme am Bonusprogramm endet unterjährig mit Versicherungsende, spätestens am 31.12. des Kalenderjahres.

## Bonuszahlung

Die Bonuszahlung erfolgt auf Antrag des Versicherten, sofern der Versicherte bei Antragsstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat auf Antrag des Erziehungsberechtigten.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diese Satzungsänderung am? Dezember 2020 beschlossen und sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Koblenz, den 07. Dezember 2020

Heinz Schünemann Vorsitzender Verwaltungsrat

Silvia Strack

Stellv. Vorsitzende Verwaltungsrat

Betriebskrankenkasse



